



Gemeinde Stadland, Am Markt 1, 26935 Stadland

Gläubiger-ID: DE66GST00000266986

Fachbereich I
- Finanzverwaltung -

Landkreis Wesermarsch
Rechnungs- und Kommunalprüfung
Poggenburger Str. 15

Sprechzeiten: Mo. - Fr.: 8.00 - 12.00 Uhr
Do.: 14.00 - 17.00 Uhr

Ihr Gesprächspartner: Tel.-Durchwahl / Zimmer-Nr.:
Frau Huppert 04732/89-25 22

Unser Zeichen: Datum:
28.04.2021

Ihr Zeichen: Datum:

26919 Brake

Stellungnahme zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Wesermarsch über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Stadland

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Bürgermeister eine eigene Stellungnahme zum Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Stadland zum Bilanzstichtag 31.12.2012 zu fertigen.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wesermarsch hat den zum 31.12.2012 aufgestellten Jahresabschluss der Gemeinde Stadland geprüft und das Ergebnis in einem Prüfungsbericht mit Datum vom 14.04.2021 niedergelegt.

Ich nehme zu den unter Ziffer 4.1.1, 5.4.9, 5.4.10 und 4.5 des Prüfberichtes (Seite 12 u. 13) getroffenen Beanstandungen wie folgt Stellung:

Internes Kontrollsystem
- Inventurrichtlinie

Zum Schluss eines Haushaltsjahres muss jede Gemeinde ihr gesamtes Vermögen erfassen. Hierzu ist eine Inventur nach § 39 KomHKVO notwendig. Nach § 40 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO sollten die Vermögensgegenstände körperlich erfasst werden. Die Gemeinde Stadland hat im Jahresabschluss ihr Vermögen nach Buchinventur erfasst. Diese Inventurvereinfachung darf eine Kommune jedoch erst durchführen, wenn mehrere Jahre hintereinander eine körperliche Inventur stattgefunden hat. Bei der Gemeinde Stadland ist eine Richtlinie zur Erfassung und Bewertung des Vermögens bis zum Jahr 2021 nicht bekannt gegeben worden.

- Aktivierungsrichtlinie

Die bis jetzt gesammelten Praxiserfahrungen haben gezeigt, dass im Einzelfall die Abgrenzung zwischen aktivierungsfähigen Investitionen und aufwandswirksamen

Maßnahmen zu Diskussionen geführt hat. Eine Aktivierungsrichtlinie ist ein Leitfaden für die mit dem Haushaltswesen und insbesondere mit der Anlagenbuchhaltung befassten Beschäftigten. In der Richtlinie werden Begriffe und Zusammenhänge erklärt, spezielle Teile für die grundsätzliche Behandlung des Immateriellen Vermögens, des Sachvermögens, des Finanzvermögens und der Sonderposten aus erhaltenen investiven Einzahlungen.

Grundlage dieser Richtlinie ist die Regelung des § 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG). Demnach ist die kommunale Haushaltswirtschaft, so auch die der Gemeinde Stadland, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Das kommunale Haushaltsrecht nimmt also auf die handelsrechtlichen Buchführungsgrundsätze Bezug und ergänzt bzw. modifiziert diese mit den für die öffentliche Haushaltsführung erforderlichen Regelungen. Die weiteren Einzelheiten sind in der Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) geregelt. Bei der Gemeinde Stadland ist bis zum Jahr 2021 keine Aktivierungsrichtlinie erstellt worden.

- Bewertungsrichtlinie

Für den Jahresabschluss wurde die gemeinsame Bewertungsrichtlinie der Gemeinde Jade, Ovelgönne und Stadland im Rahmen des Umstellungsprozesses auf das Neue Kommunale Rechnungswesen in Niedersachsen angewandt. Der Beanstandung des Rechnungsprüfungsamtes ist zuzustimmen, dass in der bestehenden und angewandten Bewertungsrichtlinie Ausführungen zu vorzunehmenden Inventurwahlrechten oder der praktischen Umsetzung des Inventurverfahrens im Rahmen des Jahresabschlusses nicht enthalten sind und somit den Anforderungen nicht genügt.

Um den Anforderungen zu entsprechen, wird die Gemeinde Stadland im Jahr 2021 eine Inventur- und Bewertungsrichtlinie erstellen und erlassen.

- Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 117 NKomVG dürfen Gemeinden über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen eingehen, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Den Beschluss hierüber trifft der Rat. Bei unerheblicher Bedeutung trifft die Entscheidung der Hauptverwaltungsbeamte. Bei der Gemeinde Stadland liegt die Unerheblichkeitsgrenze bei 2.500,00 €. Über diese über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen muss der Rat spätestens im Jahresabschluss unterrichtet werden.

Die Gemeinde Stadland hat im Haushaltsjahr 2012 nicht im erforderlichen Ausmaß einen Beschluss herbeigeführt:

1. Bei den überplanmäßigen Aufwendungen i.H.v. 32.468,75 € für die Verzinsung wurde es versäumt, den Rat nachträglich über die Genehmigung durch den Bürgermeister in Kenntnis zu setzen. Der Bürgermeister hat die Mittel am 20.12.2012 genehmigt, da die nächste Ratssitzung im neuen Jahr 2013 stattfand, damit keine höhere Verzinsung zu verbuchen war.
2. Die Mittel in Höhe von 12.858,13 € wurden nachträglich als überplanmäßige Mittel im Jahresabschluss am 28.04.2020 eingebucht, da während der Abschlussarbeiten für den Jahresabschluss festgestellt worden ist, dass die Summe als investive Maßnahme gebucht worden ist, die allerdings keine investive Maßnahme ist. Genügend Mittel auf dem SK 4211 waren allerdings nicht mehr vorhanden.

3. Die Mittel in Höhe von 6.672,87 für Reparaturen an Vermögensgegenständen wurden im Jahr 2012 auf durchlaufende Posten verbucht. Im Jahresabschluss wurden Korrekturen/Umbuchungen diesbezüglich vorgenommen, da diese Aufwendungen zum außerordentlichen Ergebnis gehören. Mittel im ao. HH waren nicht vorhanden und mussten überplanmäßig bereitgestellt werden.

4. Die Mittel in Höhe von 54.076,57 € für die Zuführung zur Rückstellung für Resturlaub und Überstunden mussten während der Jahresabschlussarbeiten bereitgestellt werden, da bereits im lfd. HH nicht genügend Mittel für Personalaufwendungen eingeplant waren.

- Finanzrechnung

Das Rechnungsprüfungsamt hat festgestellt, dass die haushaltsunwirksamen Auszahlungen beim Konto 99994 gebucht wurden. Diese Konten müssen im Jahresabschluss ausgeglichen sein. Eine Ausbuchung im Jahresabschluss 2012 wurde seitens der Gemeinde nicht vorgenommen, da die Nachverfolgung der Einzelsummen mit größeren Schwierigkeiten verbunden war. In Abstimmung mit dem RPA wurde daher die Ausglichenung des Kontos im Jahresabschluss 2012 nicht vorgenommen. Die Klärung wird ab dem Jahresabschluss 2013 erfolgen.

- Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragende Haushaltsermächtigungen

Im Jahresabschluss muss eine Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen aufgelistet werden. Diese Übertragungen sind detailliert darzustellen. Die Gemeinde hatte keine genauere Begründung hierfür beschreiben können. Der Beanstandung muss zugestimmt werden und ab dem Jahresabschluss wird auf eine detaillierte Fassung eingegangen.

Mit freundlichen Grüßen



Rübesamen
Bürgermeister